

M e r k b l a t t

Kostenfolgen beim Rückzug der Anmeldung von der Höheren Fachprüfung für Instandhaltungsleiter/innen

Mit der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung für Instandhaltungsleiter/in anerkennen Sie deren Prüfungsordnung.

Bezüglich eines allfälligen Rücktritts von der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung möchten wir Sie insbesondere auf Ziff. 4.2 und Ziff. 3.4.2 der Prüfungsordnung hinweisen:

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 *Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.*
- 4.2.2 *Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:*
- a) *unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst*
 - b) *Krankheit, Unfall oder Mutterschaft*
 - c) *Todesfall im engeren Umfeld*
- 4.2.3 *Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.*

3.4 Kosten

- 3.4.2 *Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.*

Gemäss Ziff. 4.2.2 und Ziff 3.4.2 werden die entstandenen Kosten nach den folgenden Regeln von der einbezahlten Prüfungsgebühr abgezogen:

- **Bis 6 Wochen vor dem Prüfungstermin werden von der einbezahlten Prüfungsgebühr CHF 900.- für die entstandenen Kosten abgezogen.**
- **Ab 6 Wochen vor dem Prüfungstermin werden, ohne entschuldbaren Grund, 100% der einbezahlte Prüfungsgebühr einbehalten.**
- **Bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes gemäss Art. 4.2.2 werden auch nach diesen 6 Wochen nur CHF 900.- für die entstandenen Kosten abgezogen.**

Nach Ziff. 4.2.3 muss der Rücktritt von der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung der Prüfungskommission **unverzüglich** schriftlich mitgeteilt und belegt werden. **Mit „unverzüglich“ ist eine Frist von drei Tagen gemeint.**

Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht beim Prüfungssekretariat eingegangen sind. Unvollständige oder nach der Anmeldefrist eingegangene Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Die Prüfungsgebühren sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zu entrichten.